**Info- Blatt für das Angeljahr 2019**

**zur Weitergabe an die Vereinsmitglieder bei der Beitragskassierung**

**- Teiche Dallmin**

Das Gewässer **P04-114 „Teiche Dallmin“** darf ab dem 01.01.2019 nicht mehr beangelt werden und ist aus dem Gewässerverzeichnis zu streichen. Grund dafür waren zu hohe finanzielle Forderungen des Verpächters.

**- Gnevsdorfer Vorfluter**

Am „Gnevsdorfer Vorfluter“ wird ab dem 01.01.2019 die Fischerei Schröder aus Strohdene der fischereiliche Bewirtschafter sein. Der LAVB hat mit dem Fischereibetrieb eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, sodass dieses Gewässer auch weiterhin von unseren Verbandsmitgliedern beangelt werden darf.

Der Fischereibetrieb Schröder macht aber darauf Aufmerksam, dass vor der Anmeldung von Hegefischveranstaltungen am Gnevsdorfer Vorfluter bei der unteren Fischereibehörde die Zustimmung des Fischereibetriebes eingeholt werden muss(Unterschrift im Pkt. 3 des Antrages auf Genehmigung von Angelveranstaltungen nach § 8 der Fischereiordnung).

Eine solche Zustimmung ist in Ricos Angelshop erhältlich.

**- Rudower See**

Ab 2019 wird vom LAVB, in Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde, im Rudower See in der Zeit **von 01.04. bis 31.05. eines jeden Jahres** ein Laichschongebiet für Zander eingerichtet. Die Lage des Schongebietes erstreckt sich am Südufer von den Anglerparkplätzen 0 bis 3(Karte des Laichschongebietes unter [www.kav-perleberg.de](http://www.kav-perleberg.de) oder im Schaukasten von Ricos Angelshop).

In diesem Gebiet ist in der o.g. Zeit das Raubfischangeln untersagt. Es dürfen auch keine fertig montierten Raubfischruten mitgeführt werden.

In Bezug auf das Karpfenangeln wird darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Bojen und anderen Kennzeichen, zur Markierung des Futterplatzes oder um den in Anspruch genommenen Angelplatz abzugrenzen, verboten ist.

Der Angler kann maximal so viel Platz in Richtung Wasserfläche beanspruchen, wie er die von Ihm gewählte Montage selber werfen kann(Gewässerordnung LAVB Pkt. 1.7). Das Ausbringen der Fangmontagen links und rechts des Angelplatzes am Ufer entlang führt zur Blockierung von benachbarten Angelplätzen und ist deshalb ebenfalls nicht statthaft.

In Bezug auf die Raubfischangelei weisen wir darauf hin, dass das Schleppangeln von Wasserfahrzeugen, die unter Segel oder mit Motorkraft(also auch E-Motor) fahren, nicht gestattet ist(§4 Abs.2 BbgFischO). Im Übrigen darf die Nutzung des Elektromotorantriebes im Rudower See nur im Zeitraum vom 30.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erfolgen. In der restlichen Zeit ist das Ruderboot zu benutzen.

Dem KAV Perleberg wurde eine Ausnahmegenehmigung für Fischereikontrollen hinsichtlich der Einhaltung der o.g. Festlegungen erteilt.

**-Anglerparkplatz an der Elbe bei Garsedow**

Ab dem 01.01.2019 entfällt dieser Parkplatz. Ein Fahren bis ans Elbufer ist dann nicht mehr gestattet.

Der neue Anglerparkplatz befindet sich direkt am Deich und wird dementsprechend gekennzeichnet.

(Lageskizze unter [www.kav-perleberg.de](http://www.kav-perleberg.de) oder Schaukasten Ricos Angelshop)

Grund für die neue Parkordnung sind die zahlreichen Verstöße von Anglern und anderen Bürgern gegen die alte Regelung(Entlangfahren am Ufer, Dreck und Müll am Parkplatz, Beschädigung von Weidezäunen)

Der neue Parkplatz steht nach Aussagen der Stadt Wittenberge und des Landwirtes unter Vorbehalt.

Bei neuerlichen Verstößen wird die Deichabfahrt generell gesperrt.

Vorstand KAV Perleberg